

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Gemeindezentren der Gemeinde Wandlitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz hat in ihrer Sitzung am 09. September 2021 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Gemeindezentren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Gemeindezentren:

Ortsteil	Adresse
Basdorf	René-Iskin-Ring 01
Lanke	Bernauer Str. 07
Prenden	Hellerstr. 01
Schönerlinde	Schönerlinder Chaussee 40
Schönwalde	Hauptstr. 38
Stolzenhagen	Dorfstr.31
Zerpenschleuse (ab 01.01.2022)	Liebenwalder Str. 12/13

§ 2 Nutzung

(1) Die Gemeindezentren dienen folgenden Nutzungen:

- Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Dies umfasst auch Fraktions Sitzungen der Fraktionen der Gemeinde Wandlitz. (im Folgenden „Nutzungskategorie 1“ genannt)
- gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Organisationen und Bürgergruppen (kein Vereinszwang). Ein zwingender örtlicher Bezug muss nicht bestehen, jedoch muss sich das Angebot überwiegend an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde richten und diesen offen stehen. (im Folgenden „Nutzungskategorie 2“ genannt)
- Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen (im Folgenden „Nutzungskategorie 3“ genannt)
- Anderen Institutionen oder Personen können die Räume ebenfalls zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden „Nutzungskategorie 4“ genannt)

Die Aufzählung stellt auch die Reihenfolge der Priorität der Nutzung dar. Diese soll, sofern möglich, beachtet werden. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Anmeldung der Veranstaltung.

(2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.

(3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbeirat berechtigt, individuelle, diese Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

(5) Die Nutzung durch Personengruppen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, sowie Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich bezeichnet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verwaltung der Gemeindezentren

(1) Die jeweiligen Ortsbeiräte organisieren die Verwaltung ihres Gemeindeganzes weitgehend selbständig. Sie benennen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen, der gegenüber der Gemeinde

Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Liegenschaften - Wohnungsverwaltung der verantwortliche Ansprechpartner ist. Der vom Ortsbeirat benannte Verantwortliche stellt die Kommunikation mit den anderen Ortsbeiratsmitgliedern sicher.

Dazu gehören folgende Befugnisse/Pflichten:

- Entscheidung über die Belegung unter Beachtung der in Punkt 1 genannten Prioritäten (Führen des Belegungskalenders)
- Festlegung des Nutzungsentgeltes in Nutzungskategorie 2 in den unter § 4 Punkt 2 genannten Spannen.
- Vorbereitung und Abschluss der Nutzungsvereinbarung
- Schlüsselübergabe- und –Entgegennahme an/ vom Nutzer des Gemeindezentrums
- Führen der Übergabe- und Übernahmeprotokolle
- Überwachung der Sauberkeit und Funktionalität aller Räume des Gemeindezentrums
- Unverzögliche Aufnahme und Weiterleitung von Schäden im und am Gebäude des Gemeindezentrums
- Sicht- und Funktionskontrolle der vermieteten Gegenstände
- Vollständigkeitskontrolle der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände in Küche und des Lager

(2) Die Ortsbeiräte werden von der Wohnungsverwaltung in ihrer Arbeit fachlich unterstützt.

(3) Für die Nutzungen sind aus versicherungsrechtlichen Gründen stets Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Die Nutzungsvereinbarung ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter (im Folgenden Verwaltung genannt) auf Seiten der Gemeinde zu unterzeichnen. Davon ausgenommen sind kommunale Veranstaltungen (Nutzungskategorie 1).

(4) Der Ortsbeirat kann die Verwaltung des Gemeindezentrums auf einen ehrenamtlichen Dritten übertragen. Die Verwaltung schließt sodann einen entsprechenden Vertrag mit dem ehrenamtlichen Dritten ab. Der ehrenamtliche Dritte ist gegenüber allen Mitgliedern des Ortsbeirates und der Verwaltung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Bei Nutzungen der Nutzungskategorie 3 und 4 wird ein zusätzliches Serviceentgelt erhoben.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Gemeindezentrums für kommunale Veranstaltungen (Nutzungskategorie 1) ist kein Benutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen (Nutzungskategorie 2) kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden. Das maximale Nutzungsentgelt beträgt 8 € je Stunde bzw. 80 € je Tag. Die Festlegung der Höhe trifft der Ortsbeirat. Er sollte bei seiner Entscheidung den gemeinnützigen und kulturellen Charakter der Veranstaltung würdigen. Ebenso ob bei der beantragten Veranstaltung ein Entgelt/Beitrag von den Besuchern erhoben wird.
- (3) Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde wird für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen (Nutzungskategorie 3), sowie für weitere Vermietungen der Nutzungskategorie 4, ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses wird im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgelegt und in einer gesonderten Preisliste veröffentlicht. Dies gilt auch für zusätzliches Equipment (Beamer, Musikanlage, Klavier etc.).
- (4) Für Veranstaltungen der Nutzungskategorie 3 und 4 ist eine Kautions in Höhe von je 250 € zu erheben.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer mit der Gemeinde Wandlitz einen Vertrag zur Nutzung eines Gemeindezentrums geschlossen hat und diese eine Zahlung vorsieht.
- (2) Die Übergabe der Schlüssel für die Räume erfolgt nur nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, Vorlage des Zahlungsnachweises, sofern vereinbart und gegen Unterschriftsleistung durch die/den Nutzer auf dem Übergabeprotokoll.
- (3) Das Entgelt wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz in Kraft.

Zugleich tritt die Entgeltordnung zur Nutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Wandlitz (Beschluss vom 10.02.2005, BV-GV/2004-0050, zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.06.2018, BV-GV/2017-0418) außer Kraft.

Wandlitz, den 17.09.2021

Oliver Borchert
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung vom 09.09.2021

- Preisliste -

Nutzungsentgelte für die Gemeindezentren in der Gemeinde Wandlitz

Gemeindezentrum im Ortsteil:	Anschrift	Nutzungsentgelt je Kalendertag für Einwohner der Gemeinde Wandlitz	Nutzungsentgelt je Kalendertag für Nicht-Einwohner der Gemeinde Wandlitz
Basdorf	René-Iskin-Ring 1	130,00 €	150,00 €
Lanke	Bernauer Str. 7	130,00 €	150,00 €
Prenden	Hellerstr. 1	130,00 €	150,00 €
Schönerlinde	Schönerlinder Ch. 40	80,00 €	100,00 €
Schönwalde	Hauptstr. 38 großer Raum kleiner Raum beide Räume	170,00 € 80,00 € 230,00 €	190,00 € 100,00 € 260,00 €
Stolzenhagen	Dorfstr. 31	130,00 €	150,00 €
Zerpenschleuse	Liebenwalder Str. 12	130,00 €	150,00 €

- Der jeweilige Stundensatz beträgt 1/10 vom Tagessatz
- Die Servicepauschale nach §3 Abs. 5 beträgt 10 €
- Vereine der Gemeinde Wandlitz zahlen für die Nutzung eines Gemeindezentrums der Gemeinde Wandlitz bis zu 8,00 € pro Stunde, maximal 80,00 € je Kalendertag (siehe §4 Pkt. 2 der Entgeltordnung)

Mietpreise für Extras bzw. zusätzliche Angebote, nur wenn vorhanden:

1x Beamer	50,00 €
1x Musikanlage	50,00 €
1x große Kaffeemaschine	20,00 €

- Auf die Anmietung der oben genannten Extras besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich hierbei um Angebote der jeweiligen Gemeindezentren soweit vorhanden und in Funktion.